**Anmeldebogen**

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.gs-hallermund.de

Bei denen mit \* gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

|  |
| --- |
| **Angaben zum Schulkind:**  |
| Familienname  |  |
| Vorname(n) |  |
| Geschlecht  | 🞎 männlich 🞎 weiblich |
| Geburtstag und Geburtsort |  |
| Staatsangehörigkeit |  |
| Herkunftssprache  |  |
| Bekenntnis | 🞎 evangelisch 🞎 katholisch 🞎 sonstiges: |
| Teilnahme am Religionsunterricht | 🞎 ja 🞎 nein |
| Anschrift:- Straße, Haus-Nr.- PLZ, Ort- Telefon |  |
| E-Mail-Adresse\* |  |
| Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe\* |  |
| Fahrschüler/in: | 🞎 ja 🞎 nein |
| Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor? | 🞎 ja 🞎 nein |
| Bemerkungen: |
| Kindergartenbesuch | 🞎 ja 🞎 neinName der Einrichtung: ……………………………………………… |
| Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?  | 🞎 ja 🞎 nein |
|  |
| Angaben zu den Erziehungsberechtigten |
| Name und Vorname der Mutter  |  |
| Anschrift (falls abweichend)- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort- Telefon\* |  |
| Erreichbarkeit in Notfällen |  |
| Name und Vorname des Vaters |  |
| Anschrift (falls abweichend)- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort- Telefon\* |  |
| Erreichbarkeit in Notfällen |  |
| **Angaben zur Sorgeberechtigung**In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt. |
| **Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)** |
| Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? | 🞎 ja 🞎 nein |
| Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters? | 🞎 ja 🞎 nein |
| **Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten** |
| Haben Sie das alleinige Sorgerecht? | 🞎 ja 🞎 nein |
| Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: | 🞎 ja 🞎 nein |
| Bemerkungen: |
| Tag der Anmeldung: | Aufnehmende Lehrkraft: | Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: |